

diesen Akt kein Immobilienrechtsgeschäft vollzogen, 'der Titel 58 liefert kein Beispiel für die älteste Form der Auflassung' (S. 155). Es handelt sich allein um eine Uebergabe des Hauses, das aber nicht etwa als Wertobjekt, zur Entschädigung für die Zahlenden, tradiert wird. Durch den Erdwurf entäussert sich vielmehr der Totschläger des ihn beschützenden Hausfriedens und verschafft dadurch den Verwandten das Recht, ihn im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit der feindlichen Magschaft ausliefern zu können. Er übergibt sein Haus als 'den Mittelpunkt der Persönlichkeit im Rechtssinne' und damit diese selber voll und ganz seiner Sippe. Auf diese Weise ist sie, falls ihre Mittel nicht ausreichen sollten, gegen Rache oder Auspfändung von Seiten ihrer Gegner gesichert; sie kann ja den Schuldigen hingeben. Durch die 'Uebertragung der eigenen Persönlichkeit auf die Magschaft' verpflichtet er aber zugleich seine Verwandten zur Zahlung: er begründet ihre 'vermögensrechtliche Haftung und die persönliche Haftung seiner selbst' (S. 161 f.).

Von der Verwandtschaft haften Vater und Brüder 'nicht über die Erbenbusse, die Magen nicht über die Magenbusse hinaus', d. h. jeder Teil ist nur verpflichtet, je eine Hälfte des von dem Schuldigen nicht aufgebrachten Restes der Komposition zu zahlen. Eine subsidiäre Haftung des einen Teiles für den anderen besteht nicht (S. 169 f.).

Von den Ergebnissen Fehrs halte ich die letztgenannten, über die Art der Verwandtenverpflichtung — wobei sich Fehr mit Recht auf Titel LXII de compositione homicidii bezieht — im Ganzen für richtig, seinem Hauptresultat aber kann ich nur insofern zustimmen, als auch nach meinem Dafürhalten nicht eine Uebertragung der Hufe, sondern allein des Hauses durch den Erdwurf vollzogen wird. Dafür spricht die Art des Hergangs so deutlich, dass daran wohl kein Zweifel sein kann. Auch würde eine Uebertragung der Hufe an entferntere Verwandte ja dem Anfallsrecht der Vicinen zuwiderlaufen. Und selbst wenn man eine Durchbrechung dieses Rechts für den vorliegenden Ausnahmefall ansetzen wollte, so wäre doch nicht zu verstehen, warum die Hufe nicht als Zahlungsmittel verwandt wird, sondern anscheinend der Familie — wie ein Stammgut — um jeden Preis erhalten werden soll? (Vgl. auch Fehr S. 152 ff.).

Wenn nun aber nach Fehr durch den Erdwurf ein 'uneingeschränktes Zugriffsrecht der Verwandten auf den Missetäter' geschaffen wird, so fragt man sich, wie eine